

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.1973

Geschäftszahl

0055/73

Rechtssatz

Wenn strittig ist, ob ein Bescheid über eine Versetzung bzw eine gleichzuhaltende Maßnahme oder ein Dienstauftrag (eine Weisung) vorliegt, so ist, wenn die Formvorschriften des Gesetzes über einen Bescheid nicht eingehalten wurden, nach dem äußeren Anschein zu beurteilen, ob die Behörde die Absicht hatte, einen Bescheid zu erlassen oder nicht (hier: Auflösung einer Abteilung und Zuordnung des Beamten zu einer anderen Abteilung gleichen Aufgabenbereiches, Ablehnung des Bescheidcharakters).